

- Entwurf -

Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

- § 5, § 35 Abs. 2 Ziffer 9 und § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207)
- in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)
- § 17 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10)
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160)

hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 07.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde befinden. Für die Inanspruchnahme eines Platzes werden Elternbeiträge als Gebühr erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein Essengeld zusätzlich zu entrichten.
- (3) Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Kita-Gesetz und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Festlegung der Betreuungszeit zwischen den Personensorgeberechtigten/ Eltern und der Gemeinde. Die Personensorgeberechtigten/ Eltern erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte an.
- (4) Die Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlung und die Familiengespräche.
- (5) Für Kinder, für die eine Ferienbetreuung oder eine Kurzzeitbetreuung gewünscht wird, ist ein Betreuungsvertrag für Ferienbetreuung bzw. Kurzzeitbetreuung von Besucherkindern abzuschließen. Für diese tageweise Betreuung wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Personensorgeberechtigten eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis laut Vertrag endet.
- (2) Bei Bedarf wird für den Krippen und Kindergartenbereich eine Eingewöhnungszeit von bis zu 2 Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Personensorgeberechtigten/ Eltern für Kinder angeboten. Die Eingewöhnungszeit ist kostenlos.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag berechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (5) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages seitens der Personensorgeberechtigten/ Eltern befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Kuraufenthalt des Kindes oder längerer, zusammenhängender Erkrankung usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Beitragsfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde Jänschwalde.
- (7) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz erhoben.
- (8) Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule ist der Beitrag in dem laufenden Monat für Grundschulkindern zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats wird der volle Beitrag für Kinder im Kindergartenalter erhoben.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge sind:
 - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort)
 - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
 - das anrechnungsfähige Vorjahreseinkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes
- (2) Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind um jeweils 10 %:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| 1. Kind (Zählkind) | - voller Beitrag lt. Tariftabelle |
| 2. Kind (Zählkind) | - 90 % vom voller Beitrag lt. Tariftabelle |
| 3. Kind (Zählkind) und jedes weitere | - 80 % vom voller Beitrag lt. Tariftabelle |
- (3) Für BesucherKinder wird ebenfalls ein Pauschalbetrag pro Tag erhoben.
- (4) Bei der Nutzung der zusätzlichen Betreuungszeit ist ein pauschaler Zuschlag zum Elternbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlages ist abhängig vom Kindesalter und der Dauer der benötigten längeren Betreuung.
- (5) Für Pflegekinder wird ein monatlicher Pauschalbeitrag festgesetzt. Für den Pauschalbeitrag wird der Beitragssatz des geltenden durchschnittlichen Beitrages der Tabelle für die jeweils altersabhängige Betreuungsform und Betreuungszeit zugrunde gelegt.
- (6) Bei freier Aufnahmekapazität können Kinder ohne Rechtsanspruch in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn die Eltern die monatlichen vollen Platzkosten bezahlen. Die Höhe der vollen Platzkosten wird zu Beginn eines jeden Jahres, entsprechend der Haushaltsführung des Vorjahres, neu berechnet und festgesetzt. Diese sind dann als Anlage 4 Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge wird für Kinder in Kindertagesstätten per Bescheid festgesetzt.
- (8) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

§ 5 Umfang und Art der Betreuung

- (1) Folgende Betreuungszeiten stehen nach Prüfung des Rechtsanspruches zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 11 Stunden	bis 55 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

<u>täglicher Betreuungsumfang</u>	<u>wöchentlicher Betreuungsumfang</u>
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden

- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarte Betreuungszeit nicht überschreiten. Die Betreuungszeit sollte in der Regel 10 Stunden täglich nicht überschreiten.
- (3) Die zeitweilige Aufnahme von Besucherkindern ist möglich (max. 20 Arbeitstage pro ½ Kalenderjahr), wenn in der Kindertagesstätte Aufnahmekapazität vorhanden ist und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindertagesstätte es erlaubt. Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang

bis 6 Stunden

bis 8 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang

bis 4 Stunden

bis 6 Stunden

- (4) Gesetzliche Feiertage und die Schließtage im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag bzw. Schließtag nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.
- (5) Wird an einzelnen Tagen zum Wohle des Kindes eine längere Betreuungszeit als vereinbart benötigt, ist eine längere Betreuung möglich. Die Nutzung dieser zusätzlichen Betreuungszeit wird auf 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt.
- (6) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich.
- (7) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringen- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleitern schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. Änderungen sind mit der Einrichtungsleitung schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 09:00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Beitragspflichtigen eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde festgesetzt. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten ist von den Beitragspflichtigen je angefangener Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen.
- (10) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/ Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kindertagesstätte und sein Personal haben Ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind der vereinbarten Weise aus der Kindertagesstätte entlassen.
- (11) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

§ 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das positive Jahreseinkommen der Eltern im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes des letzten Kalenderjahres. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag ermittelt wird, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen und sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG hinzuzurechnen.

- (2) Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld. Nicht angerechnet wird der Darlehensanteil des BAföG.
- (3) Ändert sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres, wird das voraussichtliche Jahreseinkommen nach dem Eintritt der Einkommensänderung neu errechnet. Jede Einkommensänderung ist durch den Beitragspflichtigen gem. § 2 Abs. 1 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von dem positiven Jahreseinkommen sind folgende Positionen abzugsfähig:
 - a. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich Altersrenten und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen, sowie bei sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG, hier insbesondere Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind die Lohn- bzw. Einkommens- und Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die Vorsorgeaufwendungen bzw. die Sozialabgaben, die nachgewiesenen Werbungskosten, die Sonderausgaben nach § 10 EStG und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG abzugsfähig.
 - b. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften i.S.v. § 22 EStG sind die nachgewiesenen Werbungskosten abzugsfähig.
 - c. Unterhaltsleistungen, die für ein nicht dem Haushalt angehörendes Kind gezahlt werden, werden, soweit dadurch die gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird, bei allen Einkommensarten vom Einkommen abgezogen.
 - d. Der Abzug der Werbungskosten, der Sonderausgaben nach § 10 EStG und der außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 EStG bedarf der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder eines Nachweises des Steuerberaters.
- (5) Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Die nach der Trennung festgelegten Unterhaltszahlungen werden hinzugerechnet.
- (6) Verzichten die Eltern auf die Unterhaltszahlungen für das/die im Haushalt lebende/-n Kind/Kinder, so wird nach § 2 Unterhaltsvorschussgesetz in der seit 21.12.2007 gültigen Fassung (BGBl I S. 3194) der nach Absatz 1 dieser Vorschrift in der jeweiligen Altersstufe maßgebliche Mindestunterhalt hinzugerechnet.
- (7) Wird kein positives Einkommen nachgewiesen, ist der Mindestbeitrag in der entsprechenden Betreuungsform unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 7 Erklärung zum Elterneinkommen

- (1) Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage einer Erklärung zum Elterneinkommen unter Vorlage geeigneter Einkommensnachweise. Geeignete Einkommensnachweise sind:
 - Lohnsteuerbescheinigung
 - Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
 - Bescheid über Leistungen der Grundsicherung
 - Einkommenssteuerbescheid
 - lückenlos vom Arbeitsgeber ausgestellte Verdienstnachweise

oder andere geeignete Nachweise.

- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, müssen im ersten Jahr ihr Einkommen, soweit dies möglich ist, unter Vorlage geeigneter Unterlagen selbst einschätzen.
- (3) Die Erklärung zum Elterneinkommen ist von den Eltern unter Vorlage der vorstehend genannten Einkommensnachweise bei der Aufnahme eines Kindes spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats beim Träger abzugeben.
- (4) Bei bestehenden Betreuungsverträgen haben die Eltern einmal pro Jahr ihr Einkommen gegenüber dem Träger nachzuweisen.
- (5) Weisen die Eltern trotz Aufforderung zum angegebenen Termin gegenüber dem Träger der Einrichtung ihr Jahreseinkommen nicht nach, zahlen sie für ihr(e) Kind(er) unter Berücksichtigung der jeweiligen Betreuungsform und Betreuungszeit den Höchstbetrag. Haben die Eltern die verspätete Vorlage der Einkommensunterlagen zu vertreten und ergibt sich aus dem Nachweis ein geringerer Elternbeitrag, wird der so errechnete Elternbeitrag erst ab dem auf die Abgabe folgenden Monat festgesetzt.

§ 8 Festsetzung des Beitrages/ Auskunftspflichten

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben.
- (2) Die Gemeinde Jänschwalde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist der Gemeinde Jänschwalde den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1.
- (4) Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita-Beitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Gebührenschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.
- (5) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Gemeinde Jänschwalde unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde Jänschwalde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 9 Essengeld

- (1) Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein privatrechtlicher Vertrag mit dem beauftragten Essenlieferanten abzuschließen.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird per Beschluss durch die Gemeindevertretung Jänschwalde festgesetzt.

§ 10 Fälligkeit der Elternbeiträge/ Kündigung

- (1) Elternbeiträge sind bis zum 15. des laufenden Monats fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder durch Hinterlegung einer Einzugsermächtigung erfolgen.
- (2) Bei Betreuung gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Kostenbeitragsbescheides zu leisten.
- (3) Die Zahlung erfolgt an die Gemeinde Jänschwalde.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/ Eltern und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges im Amt Peitz maßgebend.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (6) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/ oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.
- (7) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 11 Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet das Jugendamt des Landkreises Spree-Neiße.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG vom Jugendamt erstattet werden.

§ 12 Härtefallklausel

Belegen die Beitragsschuldner durch geeignete Unterlagen, dass sie Empfänger von Leistungen nach SGB II oder SGB XII sind, so richtet sich die Höhe der Elternbeiträge nach dem Mindestbeitrag für die niedrigste Einkommensstufe der jeweiligen Betreuungszeit.

§ 13 Zwangsverfahren

Rückständige Elternbeiträge und Essengeldzahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetz, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 28.11.2000; die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 20.11.2011 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jänschwalde zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge in der Kita „Lutki“ Jänschwalde am 26.01.2006 außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin